

Strafverfolgung



Neuregelung Strafverfolgung: Fallkonferenzen (§ 52 Abs. 1)

- Klarstellung wegen zurückhaltendem Gebrauch in der Praxis
- adressiert insbesondere mehrfachstraffällige junge Menschen oder solche mit multiplen Problemlagen
- Öffentliche Einrichtungen/sonstige Stellen = Staatsanwaltschaft und Polizei, aber auch Schule, Ausländerbehörde
- nur „soweit dies zur Erfüllung seiner ihm (dem Jugendamt) dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“
- Regelungen zum Sozialdatenschutz bleiben unberührt (insb. § 64 Abs. 2, § 65 SGB VIII)
- Fallkonferenzen ohne Zustimmung des jungen Menschen?

Informationspflicht der Strafverfolgung (§ 5 KKG)

- Adressiert Strafverfolgungsbehörden (auch Polizei) und Gericht
 - Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für KWG in einem Strafverfahren
 - Anspruch auf Beratung durch InsoFa
 - Information des (über)örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf Anordnung Anordnung von Richter:innen oder Staatsanwält:innen
 - Übermittlung der aus ihrer Sicht erforderlichen Daten
-

Konkretisierung „gewichtige Anhaltspunkte“

Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor:

- Verdacht einer Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung oder persönliche Freiheit
- wenn Verdächtige:r mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder regelmäßig Umgang hat oder haben wird

Problem:

„Unspezifische Mitteilung“

- ohne Bezug zu einem konkreten Kind („Straftäter:in hält sich im Zuständigkeitsbereich auf“)
- grds. keine Aktivierung des Schutzauftrags
 - § 8a SGB VIII setzt Gefährdung eines *konkreten* Kindes voraus
 - formuliert keinen allgemeinen Schutzauftrag oder täterbezogene Überwachungspflicht
- ABER: Ermittlungspflicht, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen?
 - Argument § 20 SGB X

Vorgehen bei „unspezifischer Mitteilung“

- Rückfrage bei Staatsanwaltschaft/Gericht
- Abfrage beim Einwohnermeldeamt
- Kontaktaufnahme zum Verdächtigen/Verurteilten?

- Speicherung der Meldung?
 - Sozialdaten dürfen zu dem genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII)
 - Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 63 Abs. 1 SGB VIII)

Kooperationspartner: DIJuF 😊

- Umsetzungsempfehlungen
→ www.dijuf.de > kjsg
- Rechtsfrage → rechtsberatung@dijuf.de
- „Das Jugendamt“ (JAmt) → Kijup-online
(Erstnutzer:innen → loock@dijuf.de)